Nicht alles an Herrn Merz ist schlecht !!!

Dies ist die Geschichte, von einem (bekannten aber derzeit ehemaligen) *Abgeordneten* des *Deutschen Bundestages*, der vor dem B*undesverfassungsgericht* gegen ein Gesetz argumentierte – und **dadurch** dem Verfassungsgericht die Möglichkeit gab, zu betonen, dass *Abgeordnete* wie **er** der Grund seien, warum das Gesetz **gut** ist.

Ich muss etwas ausholen. Es gibt eine sehr lesenswerte Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichtes* vom 04. Juli 2007 zum *Abgeordnetengesetz*:

- `https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/07/es20070704_2bve000106.html`

Der Grund, warum sich das Gericht mit diesem Gesetz beschäftigen musste, war die *Organklage* von neun Abgeordneten des *Deutschen Bundestages* (darunter unser Abgeordneter) gegen *§ 44a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes*.

- `https://www.gesetze-im-internet.de/abgg/__44a.html`

Wer den Gesetzestext liest, ist – Dank der derzeitigen Affären – sehr überrascht! Da steht doch tatsächlich in dem Gesetz, dass die *„Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages“* stehen soll.

Nun, die neun Abgeordneten hatten aber **nicht nur dagegen** geklagt, sondern **auch gegen die Offenlegung ihrer Nebeneinkünfte**.

Hinweis am Rande: Die Anträge wurden vom *Bundesverfassungsgericht* zurückgewiesen. Aber, wer die Begründung liest, findet (Randnummer 225 ff.) einen höchst aufschlussreichen Vortrag!

Das Gericht hat den Namen des *Vortragenden* (derjenige Abgeordnete, der – in Mitvertretung der anderen beteiligten Abgeordneten – dem Gericht gegenüber den Antrag vorträgt und begründet) in der Internetveröffentlichung des Urteils zwar zuverlässig verschlüsselt (es ist der *„Antragsteller Nr. 5“*, genannt *„M...“*) – es findet sich jedoch der dezente Hinweis, er sei wohl mal stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU im Bundestag gewesen.

Und wer war von 2002 – 2004 (unwillig, aber nichtsdestoweniger) stellvertretender CDU-Fraktionsvorsitzender? – Genau, das war seinerzeit der **Joachim Friedrich Martin Josef Merz**.

Und der Vortrag des *Vortragenden* **Friedrich Merz** vor dem *Bundesverfassungsgericht* darüber, warum **ihm** eine **Offenlegung seiner beruflichen Einkünfte nicht zuzumuten sei,** ist es, der dieses Urteil so lesenswert macht. Gewährt doch dieser Vortrag **verblüffende Erkenntnisse über die Wechselwirkungen von Politik und Wirtschaft** und **der Haltung führender Politiker gegenüber Interessenkonflikten**. Noch erkenntnisreicher fällt die argumentative Stellungnahme des Gerichtes – nach dem Vortrag von Herrn Merz – aus!

Doch, zunächst der Vortrag des Bundestagsabgeordneten und Fraktionsvizevorsitzenden **Friedrich Merz:**

> Ich gehöre heute einer großen internationalen Anwaltssozietät an. Ich bin in dieser Sozietät auf, wie wir es etwas salopp sagen, ein halbes Dezernat gesetzt, das heißt, von mir wird nur die Hälfte der Arbeitszeit erwartet, die auch von den übrigen Partnern gleichen Status´ erwartet wird. Würde ich ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag, würde ich auf einen normalen Partnerstatus angehoben, mit entsprechenden Auswirkungen auf meine Einkünfte. … Wir haben das Mandat für den Börsengang der RAG. Dieses Mandat haben wir bekommen, erstens weil wir es können, zweitens weil fast alle anderen großen Kanzleien conflicted waren, und drittens, weil ich in der Kanzlei bin. Aber in der Reihenfolge. Dieses Mandat haben wir bekommen im Frühjahr 2004, zu einem Zeitpunkt, wo über die Frage, ob dieses Unternehmen jemals an die Börse geht, überhaupt noch nirgendwo nachgedacht worden ist, außer in einem ganz kleinen Kreis in dem Unternehmen unter unserer Beteiligung. Wenn ich zu dem damaligen Zeitpunkt den Verhaltensregeln von heute unterlegen hätte, hätte ich veröffentlichen müssen - oder angeben müssen, zunächst dem Bundestagspräsidenten, und der hätte veröffentlichen müssen – die Tatsache, dass ich einen Börsengang begleite, mit einer Branchenbezeichnung eines Unternehmens, das im Bereich der Chemieindustrie, der Kraftwerksindustrie und der Kohleförderung tätig ist. Da hätte niemand in Deutschland irgendwo googlen müssen, um festzustellen, um welches Unternehmen es sich handelt. Das Thema wäre sofort erledigt gewesen; ich hätte dieses Mandat entweder gar nicht annehmen dürfen, und wenn ich es angenommen hätte und den heute geltenden Regeln hätte nachkommen wollen und müssen, hätte ich unmittelbar danach das Mandat entzogen bekommen. … Was habe ich daraus für Konsequenzen gezogen? Ich habe sehr frühzeitig wenigen Kollegen, aber Kollegen, die es wissen mussten, gesagt, dass ich mich an einer möglicherweise stattfindenden Gesetzgebung zum Thema Steinkohleausstieg nicht beteiligen werde, weil ich – ich habe meine Meinung zu dem Thema nie geändert, auch im Zuge dieses Mandats nie geändert, aber weil ich den Anschein eines Konflikts vermeiden will, von vornherein erklärt, ich werde mich an Gesetzgebung zu diesem Thema nicht beteiligen, stehe aber gerne zur Verfügung, dem einen oder anderen auch den einen oder anderen Hinweis zu geben, was wir da eigentlich vorhaben. …

(Zitat aus der Prozessakte des Bundesverfassungsgerichtes)

Jetzt die Stellungnahme des ***Bundesverfassungsgerichts*** (Randnummer 227-228):

> „Der Antragsteller zu 5) hat damit nicht nur deutlich gemacht, was ohnehin offensichtlich ist, dass nämlich die Mitarbeit eines Mitglieds – besonders einen prominenten Mitglieds - des Deutschen Bundestages in einer Rechtsanwaltskanzlei für diese und für die potentiellen Mandanten mindestens unter anderem deshalb von Interesse ist, weil man sich von dessen politischen Erfahrungen, Verbindungen und Einflussmöglichkeiten etwas verspricht. Er hat auch dargestellt, dass die mit der Übernahme des geschilderten Mandats verbundene Interessenkonstellation ihn veranlasst hat, als Bundestagsmitglied einzelnen Kollegen gegenüber eine Art - parlamentsrechtlich nicht vorgesehener - Befangenheitserklärung dahingehend abzugeben, dass er sein Abgeordnetenmandat in der betreffenden Angelegenheit nicht mehr beziehungsweise nicht mehr in regulären Sitzungen, sondern nur noch in Hintergrundgesprächen mit dem "einen oder anderen" ausüben werde.
>
> Diese Schilderung verdeutlicht den guten Sinn einer gesetzlichen Regelung, die klarstellt, dass im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten das Abgeordnetenmandat zu stehen hat und der Abgeordnete daher verpflichtet ist, konkrete Interessenkonflikte, die sich für ihn aus entgeltlichen Tätigkeiten außerhalb des Mandats ergeben, durch Nichtübernahme der konfliktbegründenden Tätigkeit statt durch Nichtausübung des Mandats zu vermeiden."
>
> (Zitat aus der Prozessakte des Bundesverfassungsgerichtes)

Nochmal zum Mitschreiben: Interessenkonflikte vermeiden **durch Nichtübernahme der konfliktbegründenden Tätigkeit ...**, anstatt **durch Nichtausübung des Mandats**.

Da stellt sich die Frage, wieso dieser Gedanke in den besonders wirtschaftsnahen Parteien – *FDP*, *CDU*, *CSU* als auch *AFD* – bis heute vermieden wird? Dass dieser Gedanke – angesichts der nicht wenigen Juristen in Reihen dieser Parteien, ihrer Mandatsträger und Funktionäre – nicht gehört, debattiert oder auch verstanden worden wäre, dürfte eher ausgeschlossen sein.

Aber auch *SPD*, die *Grünen* und *Die Linke* sind gut beraten, den vom *Bundesverfassungsgericht* formulierten Gedanken aufzugreifen. Zwar sind sie in der Breite und in ihren Strukturen nicht derart wirtschaftsnah verflochten, wie die zuvor genannten Parteien, aber auch sie sind „nicht frei von Sünde" (**Gerhard Schröder** [SPD], **Wolfgang Clement** [SPD] , **Ingrid Matthäus-Maier** [SPD], **Josef „Joschka" Fischer** [Die Grünen], **Michael Vesper** [Die Grünen], Rezzo Schlauch [Die Grünen], Susanne Kasimir [Die Linke], Simone Oldenburg [Die Linke]).

Was verdienen Abgeordnete?

Als **persönliches Einkommen** erhält jeder Bundestagsabgeordneter **9,542 € brutto im Monat.** Dies müssen sie versteuern. Dazu kommt eine Aufwandspauschale von **4,318 € pro Monat.** Die ist steuerfrei und für die Aufwendungen im Rahmen des Bundestagsmandats gedacht. Dabei hat jeder Abgeordnete viel Spielraum und muss sich nicht für seine Ausgaben rechtfertigen. (Häufig wird das Geld für eine zweite Wohnung in Berlin und ein Büro im Wahlkreis ausgegeben.)

Es gibt Bundestagsabgeordnete, die mit diesem Einkommen auskommen; es gibt aber auch Bundestagsabgeordnete, denen dieses Einkommen nicht genügt, und sich veranlasst sehen, ihr Einkommen durch „Nebentätigkeiten“ (als Haupttätigkeit gilt laut Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts ja die reguläre Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats) aufzustocken. In der Bevölkerung hätte man sicher ein gewisses Verständnis dafür, wenn derart Not leidende Bundestagsabgeordnete – zwecks Aufstockung ihres bescheidenen Einkommens – einem *420 €-Job / 450 €-Job* (sogenannter *„Mini-Job“*, d.h. eine Tätigkeit als *geringfügig Beschäftigte*) nachgehen würden. Schließlich sind nicht wenige Bürger auf Mini-Jobs angewiesen, um ihr Einkommen auf ein erträgliches Maß aufzustocken.

Doch im Unterschied zu diesen Bürgern scheint den Not leidenden Bundestagsabgeordneten ein Jobwunder gelungen zu sein, das darin besteht, sich gegenüber ihren Arbeitgebern / Auftragsgebern viel besser anpreisen zu können. Legt man die Bruttoeinkünfte der Bundestagsabgeordneten einer Partei auf die Zahl ihrer Mandatsträger um (d.h., man erhält einen entsprechenden Durchschnittswert zu jeder Partei), zeigt dies, wie erfolg- und erfindungsreich sich die Not leidenden Abgeordneten dieser Partei bei ihren Arbeitgebern / Auftragsgebern einpreisen konnten. Die reguläre Ausübung des Abgeordnetenmandates leidet natürlich nicht darunter, schließlich sind dieses **ausschließlich Nebeneinkünfte:** Mini-Jobs, Ihr wisst schon ... **Wirtschaftsnah ja, aber lohnt nicht, diese Sache breitzutreten!**

(Zahlen laut Bundestagspräsidium)